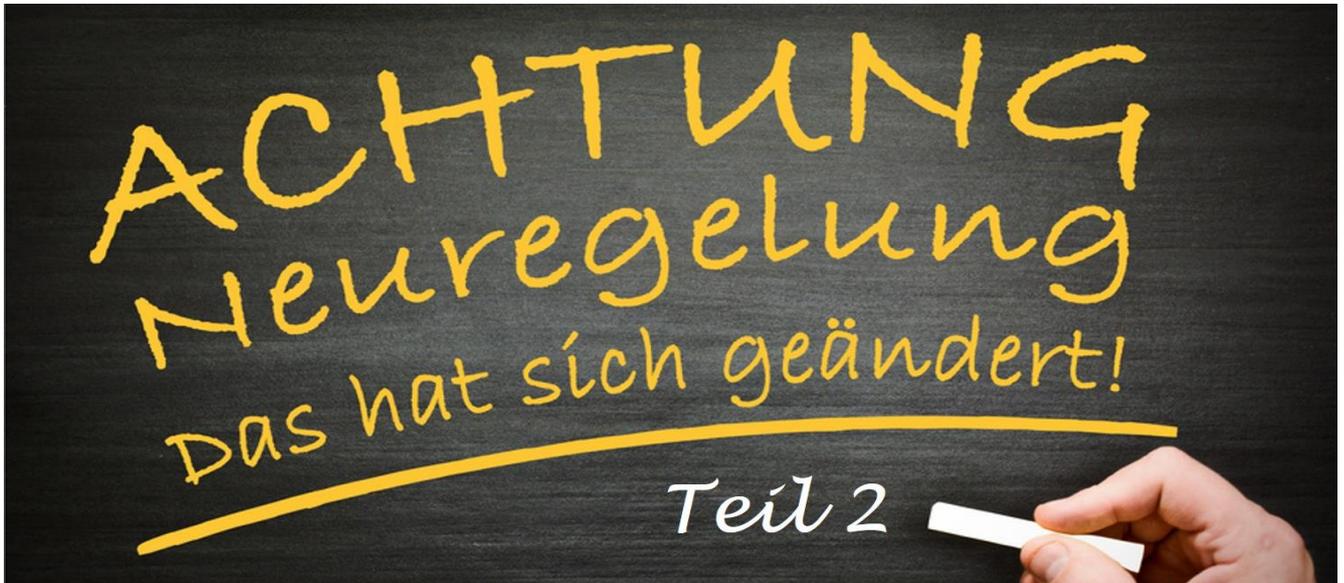




NEUERUNGEN JAHRESABSCHLUSS – TEIL 2



Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurde eine umfassende Rechnungslegungsreform beschlossen. Diese Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben. Zum Großteil trifft dies damit Jahresabschlüsse zum 31.12.2016. Im zweiten Teil unserer dreiteiligen Serie geben wir einen Überblick zur Bewertung von Rückstellungen.

PERSONALRÜCKSTELLUNGEN

Die Neuregelung sieht vor, dass Rückstellungen ab 2016 generell mit dem geschätzten „**Erfüllungsbetrag**“ (bisher „Rückzahlungsbetrag“) bilanziert werden müssen. Das bedeutet, dass nunmehr auch **Valorisierungen** und, bei Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr, auch eine **Abzinsung** berücksichtigt werden muss. Diese Abzinsung muss mit einem marktüblichen Zinssatz erfolgen. Dabei besteht die Möglichkeit der Berechnung entweder einen Stichtagszinssatz zu Grunde zu legen oder auf einen Durchschnittzinssatz abzustellen. Als Durchschnittzinssatz kann ein Durchschnitt der Zinssätze zum jeweiligen Abschlussstichtag der letzten 5 bis 10 Jahre (inklusive des aktuellen Jahres) angenommen werden.

Die Laufzeit zum Zinssatz sollte mit der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtung übereinstimmen, welche der Rückstellung zugrunde liegt. Sofern im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen, kann vereinfachend eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen werden.

Der Vorteil der Verwendung des **Stichtagszinssatzes** ist die Abbildung des jeweils aktuellen Marktzinssatzes. Der Nachteil ist eine möglicherweise sprunghafte Entwicklung des Zinssatzes, die sich in der Folge auch direkt auf die Berechnung der Rückstellung und somit in Folgejahren auf das Ergebnis durchschlägt.

Der Vorteil des **Durchschnittzinssatzes** ist, dass Änderungen im Zinssatz nur langsam und verzögert in die Berechnung eingehen.

Die Entscheidung, welcher Zinssatz zukünftig verwendet wird, ist insofern wichtig, weil die einmal gewählte Methode in den Folgejahren beibehalten werden muss.

In Deutschland bestehen vergleichbare gesetzliche Vorschriften und die Bundesbank veröffentlicht regelmäßig nach diesen Kriterien ermittelte Abzinsungssätze, wobei es sich bei dem veröffentlichten Durchschnittzinssatz um einen 7-Jahres-Durchschnitt handelt. Zum 31.12.2015 lagen die Werte bei rund 2,35 % (Stichtagswert) bzw 3,89 % (7-Jahres-Durchschnitt); zum 30.09.2016 liegen diese bei rund 1,30 % (Stichtagswert) bzw 3,37 % (7-Jahres-Durchschnitt) (<http://www.heubeck.de/zinsinfo/>).

Da die Rückstellungen ab 2016 mit dem „Erfüllungsbetrag“ anzusetzen sind, müssen bei der Berechnung der langfristigen Personalrückstellungen (Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder) ab 2016 auch die künftigen Gehalts- und Pensionssteigerungen berücksichtigt werden. Dazu sind neben Annahmen zur künftigen Inflation auch darüber hinausgehende Änderungen des Reallohnes zu berücksichtigen, sofern dafür verlässliche statistische Informationen vorliegen. Für die Ermittlung dieser Gehaltssteigerung wird wohl das langfristige Inflationsziel der EZB (derzeit rund 2 % pa) als Grundlage herangezogen werden können.

Personalrückstellungen sind ab 2016 grundsätzlich nach **versicherungsmathematischen Grundsätzen** zu bewerten.

Die Ermittlung der **Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen** kann **weiterhin vereinfachend** durch eine **finanzmathematische Berechnung** erfolgen, wenn diese Vereinfachung zu keinen wesentlichen Abweichungen von jenem Wert führt, der sich aus einer versicherungsmathematischen Berechnung ergeben würde. Je nach Bedeutung der Rückstellung für den jeweiligen Jahresabschluss kann es erforderlich sein, in regelmäßigen Abständen eine Kontrollrechnung durchzuführen.

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen, bei denen eine Zahlungsverpflichtung erst in mehr als 12 Monaten zu erwarten ist, müssen mit dem bestmöglichen Schätzwert des notwendigen Erfüllungsbetrages bilanziert werden. Das bedeutet, dass die künftigen Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und die Abzinsung mit einem marktüblichen Zinssatz vorgenommen werden müssen.

Für die richtige Berechnung ist es somit notwendig, die „Restlaufzeit“ bis zur voraussichtlichen Inanspruchnahme bestmöglich zu schätzen. Dabei ist mit Restlaufzeit der Zeitraum bis zur voraussichtlichen Inanspruchnahme zu verstehen (nicht die ursprüngliche Laufzeit der ungewissen Verpflichtung).

Als Abzinsungzinssatz kann in der Folge wieder entweder der Stichtagszinssatz oder ein abgeleiteter Durchschnittzinssatz (vgl Personalrückstellungen) herangezogen werden.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1